Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Referat IIIC5
11019 Berlin

Versand per E-Mail:
enwg2023@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

5. Mai 2023

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH)
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

Kontakt:

Nadine Bethge
Stellvertretende Bereichsleiterin Energie und Klimaschutz
Email: bethge@duh.de

Deutsche Umwelthilfe e.V. | **Bundesgeschäftsführer:** Jürgen Resch, Sascha Müller-Kraenner
Vorstand: Prof. Dr. Harald Kächele, Burkhard Jäkel, Carl-Wilhelm Bodenstein-Dresler | **Vereinsregister:** Hannover Nr. 202112
Geschäftskonto: Volksbank Konstanz-Radolfzell, IBAN: DE89 6929 1000 0210 6772 16, BIC: GENODE61RAD
Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln, IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02, BIC: BFSWDE33XXX

Die DUH e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Die Jahresabschlüsse unterliegen der freiwilligen Kontrolle durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Wir bedanken uns für den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und wir möchten wie folgt zu einigen uns wichtig erscheinenden Aspekten Stellung nehmen.

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

§1 Absatz 5 – neu

Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität werden für die Energiewirtschaft in diesem neuen Absatz ausbuchstabiert, das ist begrüßenswert. Die Ausbaupfade des EEG für 2030 werden übernommen, ebenso die zunehmende Elektrifizierung im Verkehrs- und Gebäudesektor. Zahlenannahmen sollten eine gemeinschaftliche Grundlage haben, die Systementwicklungsstrategie könnte hier dienlich sein.

§12 d Monitoring der Umsetzung des Netzentwicklungsplans

Die Umsetzungsberichtspflicht entfällt für die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Dies ist nachvollziehbar und richtig, denn die Abstimmungsprozesse der ÜNB mit der Bundesnetzagentur und dem BMWK haben einen zielorientierteren und effizienteren Weg gefunden. Das Monitoring bleibt hingegen erhalten, die quartalsweisen Informationen auf der Webseite der Bundesnetzagentur sind wichtig für die Transparenz.

§14 d Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung

In §14d Absatz 3 sollte in Satz 4 nach dem Wort „fertigzustellen“ die Wörter „**, unmittelbar zu veröffentlichen und** der Regulierungsbehörde vorzulegen“ eingefügt werden.

Es muss eine Prüfung der Regionalszenarien durch weitere Stakeholder zumindest ermöglicht werden, da sonst die bis April 2024 zu erstellenden Netzausbaupläne der Verteilnetzbetreiber (VNB) eine Black-Box bleiben und sich jeder Kritik entziehen würden. Zudem bleibt unklar, ob, wann und in welcher Form die Regionalszenarien durch die Regulierungsbehörde bestätigt werden und generell öffentlich verfügbar sein würden.

Der neu anzufügende Satz cc) sollte wie folgt lauten: „Die Regulierungsbehörde **muss** Vorgaben zu Frist, Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Regionalszenarios machen.“ Dies würde die Vergleichbarkeit erhöhen und auch den kleineren VNB Arbeit ersparen. Eine konsistente Datenlage ist für die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte essentiell.

§20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen; Festlegungskompetenz

Der neue Absatz 3 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, die Rahmenbedingungen des Netzzugangs neu zu justieren und die Festlegungskompetenz folgerichtig gemäß EuGH-Urteil zu bekommen.

In der Begründung steht: Die Festlegungskompetenzen umfassen alle wesentlichen Elemente des Zugangs zu den Stromnetzen, u.a. auch die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur, Festlegungen zur Gebotszonengestaltung zu erlassen. Im aktuell laufenden ACER Prozess zur Gebotszonenaufteilung von Deutschland wird es interessant werden, in wie weit die Bundesnetzagentur diese „Gestaltungsaufgabe“ übernehmen kann.

Des Weiteren ermöglicht Absatz 3 die Ausgestaltung der „erforderlichen Informations- und Zusammenarbeitspflichten der an der Abwicklung des Netzzugangs Beteiligten“. Hier bestünde aus Sicht der DUH die

Möglichkeit, die Pflichten derart zu konzipieren, dass es zu konkreter Zusammenarbeit (Zusammenlegung / Synergien) bei den VNB kommt.

§21 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, Festlegungskompetenz

Die DUH begrüßt das Anfügen folgender Sätze: „Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sind auch Kosten **eines vorausschauenden Netzausbaus** zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des §1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach §1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und §14d Absatz 10 sowie neuer gesetzlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, **insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt.**“

Vorausschauender Netzausbau ist der richtige Weg, aber wie definiert sich dieser? Mit Blick auf den §1 und das überragende öffentliche Interesse wäre dann jede Art von Ausbau legitimiert. Vorausschauender Netzausbau muss dem NOVA-Prinzip folgen, sonst kann der Ausbau und Umbau der Netze nicht effizient erfolgen.

Der zweite wichtige Aspekt des neuen Absatz 2 ist die Schaffung der Grundlage für last- und zeitvariable Netzentgelte. Dies ist extrem begrüßenswert. **Korrekturvorschlag**: „Die Entgelte **müssen** die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat…“. All diese Änderungen müssen schnell angegangen/umgesetzt werden: Wie es gehen kann, zeigen uns die dänischen Nachbarn mit dreierlei Tarifen an einem Tag.

§23c Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber

Die Ergänzung der Nummern 4a bis 4d sind wichtige Dokumentationspflichten und dienen der Transparenz für alle Marktbeteiligten. Beides ist essentiell in einem sich konstant wandelnden Energiesystem, bei dem viele Akteure jederzeit einen detaillierten Einblick und Überblick brauchen. Ob alle 870 VNB dies umsetzen können, bleibt fraglich. Die DUH hofft auf kluge Synergien bzw. nachhaltige Fusionen der relevanten Akteure.

§23e Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz

Da im §15 EnWG die Netzplanung Gas nicht konsequent am Klimaschutz ausrichtet wird, ist diese Neufassung des §23e ein erster Lichtblick, um Gasnachfrage und letztlich Gasausstieg bis 2044 zu begleiten.

Da es 16 Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) gibt, wären einheitliche Vorgaben zu Art, Inhalt und Format der zu veröffentlichenden Daten klug.

§44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns, Absatz 1 neu eingefügter Satz

In Bezug auf den vorzeitigen Baubeginn sollen nur noch Träger öffentlicher Belange berücksichtigt werden, deren Belange durch die konkrete Maßnahme berührt sind. Dazu in der Begründung: Ein öffentlicher Belang ist berührt, wenn die geplante Maßnahme sich negativ auf die betroffenen Belange auswirkt. Welche Rolle dürfen dann noch Träger öffentlicher Belange (TöB) einnehmen, die nicht vor Ort sind und konkret von der Maßnahme berührt sind? Werden diese Träger dann ausgeschlossen? Dies wäre ein nicht hinnehmbarer Zustand, dies spricht gegen die eigentliche Rolle von TöB. Die nach §29 Bundesnaturschutzgesetzes

anerkannten Naturschutzverbände gelten nicht als Träger öffentlicher Belange; sie sind diesen aber gleichgestellt und werden umfassend beteiligt.

§45 Enteignung

Liest man den angepassten Paragraphen, so ist der Enteignungstatbestand die ultima ratio. Liest man die Begründung, so schwächt sich der Enteignungstatbestand etwas ab: „… dass die Enteignung nur subsidiär in Betracht kommt, wenn und soweit eine einvernehmliche Regelung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt und sofern dies erforderlich ist, um weiterhin einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen auch unter den durch die Höherauslastung geschaffenen veränderten technischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.“ Diese Klarstellungen gehören in den eigentlichen Gesetzestext; Enteignung ist das allerletzte Mittel der Wahl.

§49c Überragendes öffentliches Interesse; Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

§49c ordnet das überragende öffentliche Interesse für bestimmte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übertragungsnetze an. Diese sind in Absatz 1 Nr. 1-3 näher definiert. Dies scheint ein überschaubarer Anwendungsbereich zu sein, bei dem im Anwendungsfall wohl tatsächlich Schnelligkeit und Vereinfachung geboten sind.

Die nachfolgenden Absätze ordnen teilweise erhebliche Einschränkungen für die Prüfung anderer Schutzgüter an. Das ist problematisch, auch mit Wirkung auf die Weiterentwicklung anderer Fachgesetze. Konkret: Mit Absatz 2 wird die Eingriffsregelung des Naturschutzrechts quasi außer Kraft gesetzt. Zwar gilt die Regelvermutung (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen stellen keinen Eingriff dar) in Absatz 2 Satz 1 nur, „soweit“ bei der Umsetzung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen „die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §1 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt werden“. Diese einschränkende Formulierung im zweiten Halbsatz ist jedoch so unklar formuliert, dass sie in der Praxis kaum anwendbar ist. Der darauffolgende Satz zeigt sodann, dass es auf die praktische Anwendung gar nicht ankommt. Denn selbst wenn ein Eingriff vorläge, müsste nur eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung stattfinden und selbst diese ist abgeschwächt. Bezogen auf den eventuell vorliegenden Eingriff entfiele damit u.a. jegliche Prüfung von Kompensationsmaßnahmen. Auch die Anordnung des Wegfalls der UVP nach Absatz 3 halten wir für problematisch, weil damit sämtliche Möglichkeiten abgeschnitten werden, die ggf. nachteiligen Umweltauswirkungen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen in einer Gesamtschau zu prüfen und zu berücksichtigen. Die EU-Rechtskonformität halten wir ebenso für fraglich.

§63 Berichterstattung

Vorab: Im gesamten Paragraph wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gesprochen, dies sollte in dieser Novelle angepasst werden.

Die Berichterstattung an den klima- und energiepolitischen Zielen des §1 auszurichten, halten wir für richtig und zeitgemäß. Ggf. kann man aber diese neuen Termine (1.April und 1.Oktober) mit anderen vorhandenen Berichtspflichten kombinieren und verzahnen, um Verwaltungseffizienz zu ermöglichen.

Grundsätzliche Überlegungen zur Novelle des EnWG

§ 1 EnWG – Aufnahme der Fernwärme: Die Versorgung mit Wärme hat sowohl für Privatkunden als auch für Wärme und Industrie eine herausragende Bedeutung. Sie erfolgt zum Teil über Wärmenetze. Die an die Wärmenetze angeschlossenen Kunden haben das gleiche Interesse wie Kunden der Gas- und Stromversorgung, sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich und treibhausgasneutral

mit Wärme versorgt zu werden. Es ist daher unverständlich, dass die leitungsgebundene Versorgung mit Wärme und Kälte nicht vom EnWG geregelt wird. Um überhöhte Preise, verbraucherunfreundliche Vertragsbedingungen und hohe Netzverluste zukünftig auszuschließen sowie die Umstellung auf klimafreundliche Wärmequellen regeln zu können, muss die Fernwärme als Zweck in §1 EnWG mit aufgenommen werden.

Die **dena Netzstudie III** wurde im Januar 2022 vorgestellt. Die dena untersuchte im engen Austausch mit Stakeholdern, wie die Planung der Energieinfrastrukturen im Sinne einer integrierten Energiewende optimiert werden kann. Kernergebnis dieses Dialogs war die Empfehlung zur Einführung einer Systementwicklungsstrategie, die den heutigen Prozessen vorangestellt ist und Energieinfrastrukturplanungen auf eine gemeinsame Grundlage stellt.

Die DUH hat dies drei Jahre lang intensiv begleitet. Eine Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Dafür braucht es eine gemeinsame Basis, die überhaupt erst eine Grundlage schafft für die Integration der heute noch getrennten Planung von Strom-, Wärme- und Gasnetzen. Der Systementwicklungsplan oder eine Systementwicklungsstrategie kann diese Lücke füllen und sollte unbedingt in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden.

Artikel 11 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)

§3 erläutert den Unterschied von Seiltausch und Umbeseilung. Diese besseren Definitionen begrüßen wir.

§9 regelt die Beteiligung in der Bundesfachplanung neu. Der Fokus auf die digitale Beteiligung ist zu begrüßen, Kostenersparnis und Verwaltungseffizienz sind das Ergebnis. Dies wird neben der ressourcenschonenden auch eine beschleunigende Wirkung haben.